

Planungsbüro clausen-seggelke stadtplaner
Holzdamm 39
20099 Hamburg
Per E-Mail an
mail@clausen-seggelke.de

Datum: 09. August 2019

**134. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan 32.61.00 –
Neue Teutendorfer Siedlung / Am Dreilingsberg
Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein**

Der BUND S-H bedankt sich für die Zustellung der Planungsunterlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

1. Die geplante Bebauung erfordert die Entlassung des betroffenen Gebietes aus dem gegenwärtigen Status als Landschaftsschutzgebiet (LSG).
Mit dem LSG-Status verbinden sich u.a. die Zwecksetzungen die Zersiedlung und Überbauung der freien Landschaft im Außenbereich zu begrenzen und günstige klimatische Bedingungen in angrenzenden Siedlungen zu sichern. Diese Ziele werden ad absurdum geführt, wenn der LSG-Status aufgehoben wird sobald diesem Bebauungswünsche der Stadt bzw. privater Investoren entgegen stehen.

Der BUND lehnt deshalb die (Teil-)Aufhebung des betroffenen LSG ab. Sofern dringlicher Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in Travemünde nachgewiesen werden kann, ist dieser durch eine bauliche Verdichtung im Innenbereich zu realisieren. Unter anderem bietet sich die angrenzende Teutendorfer Siedlung mit Einzelhäusern auf sehr großen Grundstücken für eine ökologisch verträgliche bauliche Verdichtung an. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des BauGB sollten deshalb alle Möglichkeiten der Bauverdichtung im Innenbereich geprüft und ausgeschöpft werden.

2. Die gegenwärtigen und noch zu erwartenden Folgewirkungen des Klimawandels haben u.a. in Lübeck zur Ausrufung des Klimanotstandes durch die Bürgerschaft geführt. Daraus ergibt sich notwendigerweise die Anforderung, sämtliche Planungen der Stadt auf den Prüfstand der Klimaschutz- und der Klimaanpassungsverträglichkeit zu stellen. Eine solche Prüfung erfordert verbindlich anerkannte Prüfkriterien, die jedoch in Lübeck nach unserer Kenntnis bisher nicht entwickelt worden sind.

Der BUND fordert deshalb alle langfristig wirksamen Planungsvorhaben der Stadt – wie u.a. der Bauleitplanung –, die nicht zur Gefahrenabwehr akuter Dringlichkeit unterliegen, solange zurückzustellen bis anhand verbindlicher Kriterien die

Klimaschutz- und Klimaanpassungsverträglichkeit geprüft werden kann. Ein negatives Prüfungsergebnis muss zur entsprechenden Änderung oder der Aufgabe der Planung führen.

Zu den Planungsinhalten

Unabhängig von unseren grundsätzlichen Ausführungen nehmen wir zu einzelnen Planungsinhalten wie folgt Stellung:

1. Das Planungsgebiet hat gem. der Planungshinweiskarte der „Klimaanalyse Lübeck“ (2017) eine hohe bioklimatische Bedeutung mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen. Deshalb kommt der Erhaltung des Luftaustausches mit der Umgebung hohe Bedeutung zu. Dieser Bedeutung wird die bisher geplante Ausrichtung der für den Luftaustausch bedeutsamen Bebauungs- und Grünachsen nicht gerecht.

Die westlich bis nordwestlich ausgerichtete Hauptströmungsrichtung der Flurwinde erfordert eine entsprechende Anpassung, d. h. die Drehung der geplanten Achsen um ca. 40 Grad, so dass die maßgebende zentrale Grünachse in der Hauptströmungsrichtung zu liegen kommt und den Anschluss an die unbebaute Mönchswiese herstellt.

2. Mit einer entsprechend geänderten Achsenausrichtung der Bebauung verbindet sich zudem eine Drehung der Hausdachflächen (insbesondere der Reihenhäuser) in südwestliche Richtung und damit in ein Lage, die für den Einsatz von Fotovoltaikanlagen erheblich effektiver ist.

Im Hinblick auf die Anforderungen des Klimaschutzes sehen wir die zur Nutzung von Fotovoltaikanlagen optimierte Änderung der Planung als zwingende Notwendigkeit. Darüber hinaus ist die Energiegewinnung über Fotovoltaikanlagen und Solarthermie - soweit rechtlich möglich - per B-Plan-Satzung vorzugeben.

3. Im Hinblick auf die prognostizierte Zunahme von Trockenperioden mit hohen Lufttemperaturen einerseits und Starkregen-Ereignissen andererseits ist eine hohe Durchgrünungsrate von Siedlungen, aber auch die Speicherung des Regenwassers bzw. die Verhinderung des schnellen Wasserabflusses erforderlich.

Das (Stark-)Regenwasser sollte genutzt werden, um mehrere Teiche innerhalb des Gebietes mit Wasser zu versorgen, die über ihre Verdunstung zugleich eine Luftkühlung im Gebiet bei hohen Temperaturen bewirken.

4. Sehr negativ sowohl für die Biodiversität an Insekten und Vögeln als auch für den Klimaschutz wirken sich sog. Schottergärten auf Wohngrundstücken aus. Ihre Anlage in Siedlungen, insbesondere auf Neubaugrundstücken, ist zunehmend zu beobachten.

Der BUND fordert deshalb, die Anlage solcher „Gärten“ ausdrücklich per B-Plan-Satzung zu untersagen, auch wenn sie gem. Landebauordnung eigentlich nicht zulässig sind.

5. Umfangreiche Untersuchungen des BUND zur Umsetzung von umweltrelevanten Bestimmungen in B-Plan-Satzungen haben ergeben, dass u.a. Festsetzungen zu

Gründächern auf Nebengebäuden und Baumpflanzungen auf privaten Wohngrundstücken weit überwiegend nicht eingehalten werden, aber auch nicht nachträglich durchgesetzt werden (können). Auch der Umfang voll versiegelter Flächen ist auf den Grundstücken weit höher als für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen zugrunde gelegt wird.

Der BUND fordert deshalb, dass größere öffentliche Flächen im Planungsgebiet für die Durchgrünung ausgewiesen werden und der realistisch zu erwartende höhere Versiegelungsgrad im Bebauungsgebiet in den Berechnungen des Ausgleichsumfangs berücksichtigt wird.

Im Auftrage

(Reinhard Degener)